

PARTEIVERNEHMUNG UND PARTEIVORWEISUNGSPFLICHT IM MODERNEN TÜRKISCHEN ZIVILPROZESSRECHT

Prof. Dr. Necmeddin BERKIN

Professor für Zivilprozess - und Konkursrecht
an der Universität Istanbul

In dem Augenblick, in dem man eine Reform der türkischen Zivilprozessordnung vornahm, sind die Probleme der Parteivernehmung und Parteivorweisungspflicht besonders aktuell geworden. Man stellte sich vor, dass, um ein umstrittenes Recht gerichtlich untersuchen zu können, muss man von vorneherein den Parteien oder den Dritten gesetzlich einige Verpflichtungen auferlegen. Aber wie weit diese Verpflichtungen sich erstrecken dürfen, anders gesagt, wie weit die Befugnisse des Richters in das Privatleben der Parteien eindringen dürfen, ist eine noch umstrittene Frage.

Um ein Recht richtig ausüben zu können, ist es nötig, dass die Parteien und alle an dem Streitfall beteiligten Personen Ihre Kenntnisse zur Sprache bringen und in ihren Händen sich befindende Unterlagen vorlegen. Aber vielfach ist es der Fall, dass durch die genaue Bekanntgabe des Sachverhaltes die betreffende Partei oder Person sich selbst schädigen würde. Wenn die Angelegenheit dem Richter nicht glaubwürdig erscheint, hat er kein Recht, von der dritten Person die Vorlage der Geschäftsbücher zu verlangen. Um die beiderseitigen Behauptungen dem Richter glaubwürdig zu machen, ist eine Parteivernehmung unerlaesslich.

Bis zum heutigen Zeitpunkt hat der türkische Gesetzgeber bestimmt, dass nicht nur von den beiden streitenden Parteien, sondern auch von den dritten Personen eine genaue Darlegung des

Sachverhaltes mit allen schriftlichen Unterlagen vorzulegen ist. So z.B. wird im Art. 336 der türk. ZHO. bestimmt, dass auch alle dritten Personen den diesbezüglichen richterlichen Beschlüssen unterworfen sind, sofern es sich nicht um Zeugen aus jenem Personenkreis handelt, denen das Recht auf Zeugnisverweigerung zusteht. Widrigenfalls werden sie der Zivilstrafe genau so unterworfen wie diejenigen Zeugen, die zur Zeugnisablegung verpflichtet sind, und dieser Pflicht nicht nachkommen.

In neuerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, diesen dritten Personen keine absolute Beweisführungs- und Vorweisungspflicht zuzumuten. Denn es bestand die Gefahr des Rechtsmissbrauchs durch Simulationsklagen, bei denen die gesetzlich geschützten Interessen der Dritten auf den Spiel standen.

Es handelt sich hier um zwei Faktoren; erstens soll der Streitfall zwischen den Parteien geklärt und geschlichtet werden und zweitens die gesetzlich geschützten Interessen der Dritten gewahrt bleiben. Um diese beiden Faktoren in Einklang zu bringen, muss dem Ermessen des Richters ein weiter Spielraum gelassen werden. Meines Erachtens sollte man doch einen gewissen Zwang zur Beweisführungs- und Vorweisungspflicht auch den dritten Personen auferlegen aber mit der Einschränkung, dass sie in bestimmten Fällen sich zurückziehen können und dass dem Richter die Angelegenheit vollkommen glaubhaft erscheint bevor er auf Grund blosser Behauptungen der Parteien den Dritten Verpflichtungen auferlegt. Auf dieser Basis liesse sich ein sog. *Souple-System* aufbauen, mit dem einerseits die richterlichen Befugnisse begrenzt, andererseits die Vorweisungspflichten der dritten Personen in Schranken gehalten werden. Und so wird das Gesetz das Privatleben der dritten Personen garantieren.

Wie wir anfangs erwähten, handelt es sich bei unserer Abhandlung um zwei Probleme, welche miteinander eng verknüpft sind. Weil die Parteivorweisungspflicht sich auf die Parteivernehmung stützt, wollen wir zuerst über die Parteivernehmung reden.

*
**

Um die Wahrheit festzustellen, ist im Prozessrecht die Parteivernehmung besonders wichtig. Denn es ist in vielen Fällen unmöglich, zwischen logischerweise sich ergebenden Angaben falsche Behauptungen einzuflechten. Der Richter kann nach der Art und

Weise, in der die Partei die Antworten gibt oder sie hinaus zögert und nach einander sich widersprechender Angaben der Wahrheit auf den Grund kommen. Deshalb haben die neuzeitlichen Prozessbestimmungen aller Laender grosses Gewicht auf die Parteivernehmung, sowohl im Zivilprozess als auch im Strafprozessrecht gelegt. In den Gesetzgebungen mancher Laender, darunter auch die Türkei, wird zwischen den Grundlagen der Zivilprozess und Strafprozess einen Unterschied gemacht.

Der Zweck der Parteivernehmung ist im türkischen Recht nicht das Zustandekommen eines absoluten Beweises, sondern die Aufklärung des Streitfalles durch den Richter. Deshalb hat die türk. ZPO. in seinem Art. 230 nicht nur auf Verlangen der Parteien, sondern auch von Amts wegen die Parteivernehmung vorgeschrieben. Jedenfalls muss sich die Parteivernehmung auf die mit dem Streitgegenstand verknüpften Tatsachen beschränken. Der Richter ist befugt, mit dem Tatbestand zusammen hängende Fragen an die Parteien zu stellen, aber es würde heissen, seine Befugnis zu überschreiten, wenn er auch ausserhalb des Streitfalles liegende Fragen stellen würde. Nach diesem Gesichtspunkt waere es nicht richtig, ein Unterschied zu machen zwischen Parteivernehmung und Befragung unter Eid.

Im türk. Strafprozessrecht gibt es keine Befragung unter Eid, nur im Zivilprozessrecht hat man ihr einen Platz eingeräumt.

Die Parteivernehmung wird durch den Richter vorgenommen, er ist das Sprachrohr der Parteien. Die Parteien dürfen sich nur durch Vermittlung des Richters gegenseitig befragen. Die in den englischen und amerikanischen Rechtspraxis übliche Art der unmittelbaren Befragung der Parteien durch die beiderseitigen Rechtsanwälte, wurde die türkische Rechtspflege aus zweierlei Gründen nicht übernommen :

a) Erstens der Rechtsanwalt ist als Vertreter der Partei zu sehr Partei und kann deshalb nicht unparteiisch handeln. Man soll durch die Parteivernehmung die gesetzlich geschützten Interessen der Parteien nicht antasten.

b) Zweitens die Ordnung, Disziplin und die Achtung vor dem Gericht soll gewahrt bleiben. Weil das Gericht eine Verkörperung der staatlichen Autorität ist, kann man nicht zulassen, dass die

Stellung der Gerichtspräsidenten durch die Rechtsanwaltschaft in den Hintergrund gedrängt wird.

Da in der deutschen Rechtspraxis die Rechtsanwaltschaft besonders die Zeugen unmittelbar vernehmen können, sollte man die eben erwähnten zwei Begründungen des türk. Rechts in Betracht ziehen.

Das System der Befragung durch den Richter hat ausserdem den Vorteil, dass die befragten Personen nicht in Verwirrung gebracht und die Verhandlung dadurch verzögert wird. Dagegen besteht die Gefahr, dass der Richter unter dem Einfluss der Beantwortung einer Frage sich ein unrichtiges Bild macht und seine weiteren Folgerungen auf Grund eben dieses unrichtigen Gedankens aufbaut; andererseits sind die Rechtsanwaltschaft mit den persönlichen Verhältnissen ihrer Klienten besser vertraut als dies bei dem Richter der Fall sein kann.

Um die Nachteile des in Deutschland üblichen Systems abzuschwächen, könnte man anordnen, dass der Richter in jedem Falle befugt ist, verwirrende oder abwegige Fragen der Rechtsanwaltschaft zu untersagen. Bei dieser Handlungsweise wird der Grundsatz der Verhandlungsmaxime des deutschen Zivilprozessrechts nicht angetastet. Andererseits kann man anführen, dass bei der Privatvernehmung der Befragte eine Frage nicht zu beantworten braucht, wenn er der Ansicht ist und dafür einen subjektiven Hinweis bringen kann, dass diese Frage unnötig ist.

Obwohl die türk. ZPO. die Parteivernehmung den Richtern überlassen hat, sind die Befugnisse des Richters für die Führung der Verhandlung nicht begrenzt und daraufhin hat er zwar nicht im allgemeinen, jedoch in Einzelfällen das Recht, die unmittelbare Befragung einer von den Parteien oder den Parteien unter sich oder auf den Namen der Parteien den Rechtsanwaltschaften zuzulassen.

Um die Parteivernehmung zweckmässiger zu gestalten, sollten die Parteien einander gegenübergestellt werden. Im türk. ZPO. sind die Befugnisse des Richters in der Parteivernehmung keinerlei begrenzt, so dass es ihm auch gestattet ist, die Vernehmung weiterzuführen, in dem Falle, dass eine der Parteien ihre Behauptungen mit einem endgültigen Beweis, wie z.B. mittels einer öffentlichen Urkunde bekräftigt. Handelt es sich um einen Minderjährigen oder

Entmündigten, so kann der Richter die Eltern, den Vormund und den gesetzlichen Vertreter auch vernehmen. Es sei denn, dass der gesetzliche Vertreter die betreffende Person für allein zusatendig bezeichnet. In diesem Falle wird das Zugestaendnis des Verteters keinen endgültigen Beweis bilden, da der Richter von Amts wegen die Interessen des Minderjaehrigen, bzw. des Entmündigten zu wahren hat. Deshalb ist in diesem Falle die Anerkennung des Zugestaendnisses dem Richter anheim gestellt.

Die Abwicklung der Vernehmung.

Die Parteien sollen bei der Vernehmung einander gegenübergestellt werden und es sollte den Parteien gestattet sein, sich unter Aufsicht des Richters gegenseitig Fragen zu stellen. Wenn die Angelegenheit es nicht unbedingt erforderlich macht, sollte der Richter Fragen nach den persönlichen Verhaeltnissen der Parteien vermeiden.

Gegen den Beschluss des Richters für die Vernehmung ist kein Rechtsmittel zugelassen.

Waehrend der Vernehmung gemachte Aussagen der Parteien werden als sog. Indizienbeweis (im französischen Recht *Commencement de preuve*) angenommen, auch wenn sie kein Zugestaendnis darstellen, selbst in dem Falle, dass die betreffende Partei sich weigert, ihre Aussagen durch Unterschrift zu bekraeftigen. Der Richter kann in jeder Phase der Verhandlung zur Vernehmung schreiten, auch kann er die eine oder die andere Partei mehrmals vernehmen, wie auch Neuenburgen ZPO. (Schweiz) zulaesst.

Da das Gesetz nur die Vernehmung der Parteien gestattet hat, können keine dritten Personen zur Vernehmung vorgeladen werden. Der zu vernehmender Partei werden bei der Vorladung keine Einzelheiten mitgeteilt, nur der zu behandelnde Fall wird erwaeht, so wird vermieden, dass sich die Parteien darauf vorbereiten und irgend welche Ausflüchte finden können.

Um zu verhindern, dass die zu vernehmenden Parteien in ihren Aussagen beeintraehtigt werden können, hat zu der Vernehmung nur der Richter und der Protokollführer Zutritt. In besonderen Faelen werden die Parteien getrennt vernommen. Obwohl die Parteien persönlich vernommen werden, steht ihnen das Recht zu, sich von einem Anwalt begleiten zu lassen. In diesem Falle ist es Sache des

Anwalts den Richter darauf aufmerksam zu machen, falls er unzweckmaessige Fragen stellt.

Wenn eine der vorgeladenen Parteien zum Termin nicht erscheint, findet die Vernehmung nicht statt und es wird ein zweiter Termin angeraumt mit der Darlegung der rechtlichen Folgen des Nichterscheinens. Falls die Partei auch der zweiten Aufforderung keine Folge leistet, wird angenommen, dass sie ihre Schuld bekennt und sie wird auch zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Unserer Ansicht nach sollte man dieses zweite Nichterscheinen zu ergründen versuchen, denn es könnte ein wichtiger Grund die Partei am Erscheinen verhindern, ausserdem ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Partei zu vernehmen. Wenn eine Partei bei der ersten Vernehmung böswillig geschwiegen hat, so braucht der Richter keine zweite Vernehmung anzuberaeumen, er kann den Fall so beurteilen, als habe die Partei gestanden. Natürlich kann jede Partei die eine oder andere Frage zurückweisen, wenn sie für ihr Schweigen einen wichtigen Grund angeben kann.

**

Ob eine der Parteien sich in ihrem Besitz befundene Schriftstücke, Urkunden, Gegenstaende usw., die der Gegenpartei als Beweis dienen könnten, herausgeben muss oder nicht, ist in der Doktrin umstritten. Eine Vorschrift, auf Grund deren eine Partei der Gegenpartei Beweismittel liefern soll, besteht nicht, weil jede der Parteien verpflichtet ist, ihre Beweismittel selbst zu liefern. Als Ausnahme könnte man gelten lassen, wenn es sich um Geschaeftsbücher einer Handelsfirma handelt.

Es ist uns nicht möglich obenangeführte Ansicht zu teilen: Denn nach der Naturrechtsnorm Treu und Glauben sollte jeder das möglichste tun, um die Angelegenheit zu klaeren, an der er beteiligt ist. Auch bei einem Streitfall müssen die Parteien gegenseitig alles vermeiden, was die Lage ihrer Gegenpartei erschweren könnte. Auch ein negatives Verhalten, wie Nichtvorweisen eines dem Gegner dienenden Beweises, ist mit dem Grundsatz Treu und Glauben nicht vereinbar. Jedenfalls kann keine Partei gezwungen werden, der Gegenpartei Beweise beizuschaffen, die ihre eigenen gesetzlich geschützten Interessen benachteiligt. Deshalb ist es bei der Regelung der Parteivorweisungspflicht notwendig, die vom Gesetz geschützten Interessen beider Parteien zu berücksichtigen.

In englischen und amerikanischen Zivilprozessrecht ist der Richter befugt, die sich entgegenstehenden Interessen der beiden Parteien abzuwaegen und seinem Ermessen ist es überlassen, welcher der beiden Parteien die Vorweisungspflicht aufgebürdet wird. In Italien hat man mit dem Entwurf des Obligationengesetzes vom 1939 festgelegt, dass die Parteien nur soweit eine Vorweisungspflicht haben, als ihre eigenen Interessen nicht geschädigt werden.

Nach dem türkischen ZPO. ist die Vorweisungspflicht nicht im allgemeinen dem Ermessen des Richters anheim gestellt, sondern nur in vom Gesetz erwähnten besonderen Fällen. Ausserdem ist keine von den Parteien verpflichtet, nur mittelbar mit dem Streitfall in Verbindung stehende Beweise vorzulegen. So ist niemand verpflichtet, Privatbriefe vorzuweisen. So wollte das Gesetz einen Missbrauch der Vorweisungspflicht vermeiden, der entstehen könnte, wenn z.B. jemand einen Brief erhält, von dem ein anderer annimmt, dass er irgend welche Bemerkungen über ihn enthalte, und nun einen dritten dazu bewegen will mittels einer Stimulationsklage die Herausgabe des Briefes zu erreichen.

Um eine Vorweisungspflicht zu erlangen, muss die Partei dem Richter glaubhaftmachen können, dass der Gegner in den betreffenden Schriftstück ein Beweismittel in der Hand hat. Das Zugeständnis des Gegners, ein Schriftstück in der Hand zu haben, wie der Kläger es vorgibt, schliesst die Vorweisungspflicht nicht ein. Es ist notwendig, dass der Kläger glaubhaftmachen kann, dass das betreffende Schriftstück, die von ihm beanstandeten Angaben tatsächlich enthält.

Die besonderen Fälle, für welche die türkische ZPO. eine Vorweisungspflicht angenommen hat, sind folgende :

1. Diejenige Partei, die nach dem materiellen Recht einen Anspruch aus einem gemeinsamen Besitz mit der Gegenpartei ableitet, hat das Recht, Einsicht zu verlangen. Diese Partei kann auch klagen, ohne einen besonderen Nachweis zu erbringen. Nehmen wir an, jemand hat einem Kontrahenten einen Scheck zur Aufbewahrung überlassen, er kommt dann diesem gegenüber in ein Schuldverhältnis und der Aufbewahrer strengt eine Klage gegen den Geber an. Der Geber gibt seine Schuld zu, führt aber an, dass sie durch den in Aufbewahrung gegebenen Scheck gedeckt sei, und kann den Gegner zur Vorweisungspflicht zwingen lassen, wenn

der Gegner die Herausgabe des Schecks verweigert; ausserdem kann er seinen Gegner selbst auf Herausgabe des Schecks belangen.

2. Urkunden, auf die ein Klaeger seine Klage stützt, unterliegen der Vorweisungspflicht. Niemand hat die Möglichkeit, für sich eine günstigere Lage zu schaffen, wenn er die dazugehörenden Beweise nicht vorlegen kann.

Kein Klaeger hat das Recht, die Vorweisung von Urkunden, die sich in der Hand des Beklagten befinden, zu verlangen, da eine gesetzliche Vermutung die Schuld als getilgt erachtet, wenn der Schuldschein sich in der Hand des Schuldners befindet (siehe das türk. Obligationengesetz Art. 88).

Da selbstverstaendlich der Glaebiger den Schuldschein vor Tilgung der Schuld nicht zurückgeben wird.

3. Briefe und Telegramme, die sich mit dem Klagegegenstand befassen, unterliegen der Vorweisungspflicht. Ob diese Briefe, bzw. Telegramme vor oder nach dem Ausbruch des Streites geschrieben und abgesendet werden sind, spielt dabei keine Rolle, es genügt, wenn sie sich mit der Angelegenheit beschaeftigen.

Jedenfalls ist niemand verpflichtet, z.B. Tagebucheintragen vorzuweisen.

4. Eine Vorweisungspflicht gibt es auch für Gegenstaende, von denen behauptet wird, dass sie Schaeden aufweisen.

5. Wird die Echtheit der Unterschrift auf einer Urkunde von dem Beklagten angezweifelt, so haben die Parteien einander gegenüber Vorweisungspflicht. In diesem Falle hat jede von den Parteien ein Schriftstück mit ihrer Unterschrift der Gegenpartei vorzuweisen, damit man Vergleiche ziehen kann; der Inhalt der vorgewiesenen Schriftstücke soll dabei nicht beachtet werden.

6. Handelsfirmen sollen ohne weiteres ihre bestaetigten Bücher vorweisen, wenn es dem Richter gelingt, die Notwendigkeit glaubhaft zu machen.

Bei der Vorweisung der Geschaeftsbücher darf nur der die Angelegenheit berühende Abschrift einer Prüfung unterzogen werden. Zur Vorweisung herangezogen können auch solche Geschaeftsbücher werden, die der Geschaeftsinhaber ausser den vom Handelsgesetz vorgeschriebenen zu führen pflegt.

Jeder, der einen triftigen Grund dafür vorbringt, kann die Vorweisung verweigern. Dem richterlichen Ermessen ist überlas-

sen, ob er diesen triftigen Grund gelten laesst und auf die Vorweisung verzichtet oder ob die Sachlage eine Vorweisung absolut notwendig macht. Der Richter sollte die auf dem Spiel stehende gesetzlich geschützten Interessen beider Parteien gegeneinander abwaegen und seine Entscheidung dementsprechend faellen, dass das weniger gefaehrdete Interesse zurüekzutreten hat.

Diejenige Partei, die der Vorweisungspflicht unterliegende Gegenstaende in Haenden hat, darf diese nicht mit fraudulöser Absicht vernichten, in der Befürchtung, spaeter zur Vorweisung gezwungen zu werden. Eine unabsichtliche Vernichtung muss jedenfalls nachgewiesen werden.

Der Vorweisungshergang.

Diejenige Partei, die eine Vorweisung beantragt, muss;

a) zum bestimmten Termin der Beweisaufnahme die Vorweisung fordern,

b) mit logischen Gedankengaengen die Notwendigkeit der Vorweisung im Zusammenhang der Angelegenheit offenbaren (siehe türk. ZPO. Art. 329),

c) glaubhaftmachen, dass sich die Beweisstücke tatsaechlich in Haenden des Gegners finden (siehe türk. ZPO. Art. 330).

Bürdet das Gericht der einen Partei die Vorweisungspflicht auf, so kann sie folgende Einwendungen vorbringen;

a. dass sich an derartigen Beweisstück nicht in ihrem Besitz befindet,

b. dass das Beweisstück in keinem Zusammenhang mit der Klage steht,

c. dass ein wichtiger Grund sie an Vorweisen hindert.

Behauptet der Vorweisungspflichtige, dass der Vorweisungsgegenstand in Verlust geraten sei, so muss er beweisen, dass er an diesem Verlust keine Schuld traegt. Er wird von der Beweislast befreit, wenn er den Richter über den Inhalt des verlorengegangenen Beweisstückes genau aufklaeren kann. Behauptet die zur Vorweisung verpflichtete Partei, dass sie diesen Beweis nicht in

Haenden hat, so muss der Vorweisungsberechtigte nachweisen, dass sein Gegner den betreffenden Gegenstand in Haenden hatte, und kann ihn zum Eid belangen. Bekundet der Vorweisungsverpflichtete durch Eid, dass der betreffende Gegenstand nicht in seinen Haenden war, so wird dies als Tatsache angenommen, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist; verzichtet man aber auf den Eid, so ist dies für den Vorweisungspflichtigen kein negativer Beweis. In diesem Falle versucht der Richter zu ergründen, weshalb auf den Eid verzichtet wurde und trifft dementsprechend seine Entscheidung (siehe türk. ZPO. Art. 332): Der Vorweisungsberechtigte behält in jedem Falle sein Beweisrecht, dass der Gegner den betreffenden Gegenstand in Verfügung hatte, selbst wenn der Gegner durch Eid seinen Nichtbesitz bekundet. Hat z.B. eine Partei einen eingeschriebenen Brief erhalten und streitet dies der Gegenpartei ab, so kann die Gegenpartei mittels des Posteinlieferungsscheines die Tatsache beweisen(*).

In jedem Falle hat der Richter das Recht, die verweigernde Partei zu vernehmen und die Gegenpartei kann Unrichtigkeiten in deren Aussage widerlegen.

Nach dem Handelsrecht hat ein Geschäftsmann, dessen Geschäftsbücher in Verlust geraten sind dies binnen fünfzehn Tagen dem zuständigen Gericht zu melden. Schenkt das Gericht seinen Angaben Glauben, so stellt es ihm eine Bescheinigung aus, auf Grund deren er berechtigt ist, neue Bücher anzulegen; kann er hingegen den Verlust nicht absolut glaubhaft machen, so kann das Gericht eine öffentliche Aufforderung an seine Schuldner und Gläubiger erlassen. Für einen Geschäftsmann, der eine Bescheinigung erhalten hat, entfällt die Vorweisungspflicht (siehe türk. HGB. Art. 68).

Stellt sich dabei einem Streitfall heraus, dass die zur Vorweisung verpflichtete Partei ihre Geschäftsbücher verloren hat, so kann sie dies zur Entschuldigung vorbringen, auch wenn sie den Verlust nicht rechtzeitig angemeldet hat. Dem Gericht obliegt die

(*) Ausführliches darüber, siehe N. M. Berkin Beweislast und Beweispflicht nach modernem türkischen Prozessrecht (Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, 1964, Nr. 20 S. 112).

Aufgabe, die Angelegenheit nach den betreffenden Vorschriften des Gesetzes zu prüfen. Nach dem türk. Handelsgesetzbuch muss jeder Geschaeftsmann seine vollgeschriebenen Geschaeftsbücher zehn Jahre aufbewahren (siehe Art. 68).

Die Vorweisungspflicht der am Streitfall nur mittelbar Beteiligten.

Eine an einem Streitfall nur mittelbar beteiligten Person in deren Besitz sich der Vorweisungsgegenstand befindet, kann nur dann vorgeladen werden, wenn sie zu dem Personenkreis gehört, die als Zeuge vernommen werden können. In jedem Falle kann man die betreffende Person zur Vorweisung zwingen, bzw. zur Aussage über die ihr bekannten Umstände des betreffenden Gegenstandes. Auch wenn der Dritte das Recht hat, seine Aussage zu verweigern, so kann er zur Vorweisung gezwungen werden; erscheint er zur Verhandlung nicht, so kann er durch Polizeigewalt geholt werden; kommt er und hüllt sich in böser Absicht in Schweigen, so kann der Richter ihn zu einer Gefaengnisstrafe bis zu fünfzehn Tagen und ausserdem zum Tragen der Sitzungskosten verurteilen; strafrechtliche Folgen zieht dies keine nach sich, da es nur eine Zivilstrafe ist(*).

In der türk. ZPO. ist zwar nicht besonders angeführt, aber es gibt auch keine verhindernden Vorschriften, dass in ganz aussergewöhnlichen und wichtigen Faellen bei dem dritten eine Haus-suchung vorgenommen werden kann.

Die Folgen der Nichtvorweisung.

Diejenige Partei, die sich ohne Angabe wichtiger Gründe weigert, die sich in ihrem Besitz befindlichen vorweisungspflichtigen Schriftstücke vorzulegen, wird so behandelt, als ob sie den Inhalt der Schriftstücke gestanden haette, im Sinne des Klägers. Dabei soll der Begriff "wichtiger Grund" eine weite Auslegung einnehmen. Wenn jemand durch die Vorweisung eine strafrechtliche Verfolgung auf sich zu ziehen hat, so kann er die Vorweisung ver-

(*) Naeheres darüber siehe, N. M. Berkin, Die Rechtsnatur der Justiz und Vollstreckungsstrafen (Zeitschrift der Stanbuler Anwaltskammer, April 1946).

weigern, ohne dass ihm die Verweigerung als Geständnis ausgelegt wird.

*
**

Die deutsche ZPO. vom 1934 hat die Parteivernehmung im allgemeinen als Beweis angenommen. In den letzten Jahren entstandene moderne Gesetze haben die Parteivernehmung dem Parteieid als ein wirksameres Mittel zur Ergründung des Tatbestandes vorangestellt. In England hat man erstmalig mit dem Gesetz vom (County Court Act 9, 10 Vict. c. 95, Stat. 14, 15 Vict. c. 99) die Parteivernehmung eingeführt und ihrer Zweckmaessigkeit damit zugestimmt. Vorher hatte man mit dem Gesetz vom 1846 nur auf die *Parteivernehmung unter Eid* vor dem (County Courts) Wert gelegt. Dann wurde dieses System auch bei anderen Gerichten zugelassen und drang schliesslich in fast alle unter angelsaechsischem Einfluss stehende Laender, sowie auf dem Kontinent ein.

In Österreich wurde dieses System mit dem Gesetz vom 27 April 1837 zuerst nur für geringfügigere Rechtssachen, später mit dem Gesetz vom 1895 auf alle Streitfälle ausgedehnt; in der Schweiz mit dem Gesetz vom 1913 in Zürich; in Polen mit dem Gesetz vom 1930; in Ungarn mit dem Gesetz vom 1911; in Norwegen mit dem Gesetz vom 1915; in Daenemark mit dem Gesetz vom 1916; in der Türkei mit dem Gesetz vom 1927; in Jugoslawien mit dem Gesetz vom 1929; in Schweden mit dem Gesetz vom 1936.

Auch in Japan fand dieses System mit dem Gesetz vom 1926 Eingang.